

Stelle mit der nöthigen Modification zu setzen sein, und es würde derselbe sonach folgendermaßen lauten:

„Gegen die von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgesprochene Entlassung findet, wenn der Schullehrer sich dadurch für verlegt hält, binnen 10 Tagen Berufung an die Entscheidung der in evangelicis beauftragten Staatsminister statt.“

Für die katholischen Schullehrer paßt der Instanzenzug, wie er in den vorigen §§. aufgeführt ist, nicht, da für dieselben schon in dem katholischen Consistorium und dem apostolischen Vicariat eine doppelte Behörde besteht und die in evangelicis Beauftragten als solche keine Behörde für sie sein können. Es würde daher wohl am angemessensten sein, wenn hier an die Stelle der Kreisdirection das katholische Consistorium, an die Stelle des Ministerii das apostolische Vicariat träte und von letzterem dann an ersteres Recurs ergriffen würde; da der Recurs an das Gesamtministerium ohnehin im Staatsdienergesetz nur für jene Fälle bestimmt ist, wo das Departementsministerium Dienst- und Anstellungsbehörde zugleich ist. — Eine besondere Erwähnung verdient der im 57. §. nach unserer Fassung unter 4. erwähnte Fall, wo es sich von Ausstellungen gegen die Lehren der Schullehrer in religiöser Rücksicht handelt. Hier scheinen ausschließlich kirchliche Behörden competent sein zu können, da nur sie einer Seits die nöthigen Kenntnisse dazu haben; anderer Seits aber die Entscheidung lediglich im kirchlichen Interesse geschieht. Die Entscheidung einer weltlichen Behörde in dieser Angelegenheit, sei es auch in der höchsten Instanz, wenn dadurch die Entscheidung einer kirchlichen Behörde abgeändert wird, dürfte bei den betreffenden Kirchengemeinden kein Vertrauen genießen. Es versteht sich übrigens, daß hierdurch das verfassungsmäßige Beschwerderecht gegen Mißbrauch der kirchlichen Gewalt nicht ausgeschlossen werden kann. — Bei den evangelischen Glaubensgenossen geschieht dem durch den vorgeschlagenen Instanzenzug genug, da die in evangelicis Beauftragten die höchste Kirchenbehörde bilden und nach dem Vorschlag der 2. Kammer über Organisation der kirchlichen Mittelbehörden Vorsehung getroffen worden ist, daß auch das Landesconsistorium dabei gehört werde. — Für die nicht-evangelischen Glaubensgenossen würde dagegen eine sichernde Bestimmung nöthig sein. — Endlich ist noch der Oberlausitz zu gedenken, in welcher bezüglich der Katholiken der dortigen besondern Verhältnisse wegen die Regulirung dieser Angelegenheit dem Ministerio zu überlassen sein dürfte.

Die von der Deputation vorgeschlagene Abänderung des Schlusssatzes des §. 58. erhält einstimmige Genehmigung.

D. Großmann: Aus den schon vorher angeführten Gründen fühle ich mich, um doch die bisher üblichen drei Grade der Admonition, die der moralischen Natur der Menschen so angemessen sind, beibehalten zu sehen, zu dem Antrage veranlaßt: Man möge im ersten Satze des vorliegenden §. nach den Worten „schuldig macht, ist“ einschalten; „wenn die erst von dem geistlichen Inspector allein, dann von den Superintendenten, und endlich von der Kirchen- und Schulinspektion an ihn ergangenen Privatermahnungen fruchtlos geblieben sind, von der Kreisdirection ic.“

Dies findet ausreichende Unterstützung.

Bürgermeister Hübler hält diese Einschaltung für überflüssig, indem er die Ueberzeugung ausspricht, daß dergleichen Ermahnungen ohnedem vorher nie unterlassen werden würden.

Desgleichen hält Referent, Prinz Johann dafür, daß es gerade bei den Schullehrern wichtig sei, den Besserungsweg nicht zu sehr zu verlängern.

Der Großmannsche Antrag wird hierauf mit 17 gegen 8 Stimmen abgeworfen, und der §. 58. wie er sich nunmehr gestaltet, einstimmig genehmigt.

Man kommt nun auf §. 56. zurück, dessen Abstimmung bis hieher ausgefetzt blieb, und es wird zuvörderst einstimmig beschlossen, den vierten Punct aus §. 56. ausfallen zu lassen, sodann aber besagter §., wie er sich nunmehr gestaltet, allgemein angenommen.

Die Deputation fährt in ihrem Gutachten zu §. 58. also fort:

Aus allen diesen Gründen schlägt die Deputation die Einschaltung des folgenden Zusatzparagraphen vor:

§. 58. b. (Besondere Vorschriften in Bezug auf nichtevangelische Schullehrer). In den §§. 55. — 58. gedachten Fällen tritt in Bezug auf katholische Schullehrer das katholische Consistorium an die Stelle der Kreisdirection, das apostolische Vicariat an die Stelle des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und letzteres an die Stelle der in evangelicis beauftragten Staatsminister. In Bezug auf den §. 56. unter 4. gedachten Fall gehört die Entscheidung bei den nichtevangelischen Schullehrern für die betreffende kirchliche Behörde; namentlich hat bei katholischen Schullehrern das katholische Consistorium die Entlassung auszusprechen und der Recurs geht an das apostolische Vicariat. — In Bezug auf die katholischen Schullehrer in der Oberlausitz wird durch Verordnung besondere Bestimmung erfolgen.

Dieser Zusatzparagraph erhält die einstimmige Genehmigung der Kammer.

Zu §. 59. (f. Nr. 484. d. Bl. S. 5283.) Dem diesen §. analogen §. 28. des Staatsdienergesetzes hatte die Ständeversammlung einen Zusatz beigefügt (I. Abtheilung, Band 4., Seite 39.), der wohl auch hier Platz greifen dürfte, jedoch mit der erforderlichen Modification. — Er würde sich in folgender Fassung dem Schlusse des §. anschließen:

„Ist ein Schullehrer auf den Grund des Falles unter L. a. und b. 2. 3. und 4. in §. 56. entlassen und es ergiebt sich später seine völlige Unschuld, so leidet auf ihn die Bestimmung des §. 23. des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdienern ebensmäßige Anwendung.“

Secr. v. Zedtwitz stellt das Bedenken auf, daß man nicht absehe, woher das hier angeedeutete Wartegeld genommen werden solle, für welches bei Staatsdienern allerdings aus der Staatskasse zu sorgen sein werde.

Referent, Prinz Johann spricht die Ansicht aus, daß wohl auch hier die Staatskasse einzutreten habe, da doch den betreffenden Gemeinden die Schuld nicht zur Last gelegt werden könne, und schlägt vor, noch die Worte dem Schlusse des Satzes anzuhängen: „das deshalb zu gewährende Wartegeld ist aus Staatskassen zu übertragen.“

Dies findet hinreichende Unterstützung, und der §. 59. hierunter einstimmige Genehmigung.

Bei §. 60. (f. Nr. 484. d. Bl. S. 5283.) hat die 2. Kammer in Gemäßheit des ständischen Beschlusses bei §. 29. des Staatsdienergesetzes zum Schluß des Paragraphen die Beifügung der Worte; „welche jedoch binnen Jahresfrist bei Verlust derselben angestellt werden muß“ beschlossen, und es dürfte dem auch diesseits beizustimmen sein.

Dieser §. findet mit dem vorgeschlagenen Satze einstimmige Genehmigung.